OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-350791/3/KLi**

Datum: **Linz, 12. Mai 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 19. März 2020 der Q A, geb. x, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9. März 2020, GZ: BHLLSO-2015-155802/40-ECK, betreffend Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG (Einstellung)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 9. März 2020, GZ: BHLLSO-2015-155802/40-ECK, wurde die mit Bescheid der belangten Behörde vom 19. Jänner 2017, GZ: 2015-155802/37-LR, zuerkannte Leistung mit 6. Dezember 2019 eingestellt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) stehe im laufenden Bezug der Sozialhilfe, welche ihr mit Bescheid vom 19. Jänner 2017 laufend zuerkannt worden sei.

Am 29. Jänner 2020 sei der Behörde durch das Bundesministerium für Inneres eine Bestätigung über die Reisebewegungen ab 7. Dezember 2019 aufgrund eines Familienbesuches in P übermittelt worden. Die Bf habe sich selbst noch nicht dazu geäußert und sie habe diese Reisebewegung auch vorher der Behörde nicht mitgeteilt. Weiters habe sie noch nicht bekannt gegeben, ob sie sich mittlerweile wieder in Österreich befinde. Sollte die Bf wieder in Österreich zurück sein, sei dies der Behörde unverzüglich zu melden.

Dieser Sachverhalt ergebe sich widerspruchsfrei aus dem Akt, weitere Erhebungen seien nicht notwendig.

Nach § 27 Abs. 1 Oö SOHAG sei die Leistung, wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfalle, mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Daher sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 19. März 2020. Zusammengefasst bringt die Bf vor, der Abflug nach P sei im Affekt geplant worden. Leider habe sie in dieser stressigen Zeit komplett darauf vergessen, die Reise bei der Behörde zu melden. Sie habe auch nicht gewusst, dass sie die Ankunft bei der Behörde wieder melden müsse, sonst hätte sie das längst gemacht. Es tue ihr sehr leid, dass sie in ihrer Unwissenheit ihren Pflichten nicht nachgekommen sei und bitte um die Zusicherung der Sozialhilfe.

Im Anhang übermittle sie die Tickets, die genau die Zeiten ihres Abfluges sowie ihrer Ankunft belegen würden.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 5. Mai 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 19. Jänner 2017, GZ: BHLLSO-2015-15580/37-LR wurde der Bf ab 1. Jänner 2017 Hilfe zur Sicherung der Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs unter Zugrundelegung des Mindeststandards für Personen, die alleinstehend sind (§ 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV) gewährt.

II.2. Dem Bescheid war ein Hinweisblatt angeschlossen. Darin wurde die Bf unter anderem darauf hingewiesen, dass sie jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, Haushaltssituation, Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 16 (insbesondere Haftstrafen, Aufenthalte außerhalb Oberösterreichs), unverzüglich nach dem Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen hat, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt, hat (§ 35 Abs. 1 Oö. BMSG). Wurde ihr bedarfsorientierte Mindestsicherung wegen Verletzung der Anzeigepflicht oder wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen zu Unrecht gewährt, hat sie diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten (§ 35 Abs. 2 Oö. BMSG).

II.3. Entsprechend einer Verständigung des Bundesministeriums für Inneres vom 29. Jänner 2020, GZ: 2020-0.001.043, unternahm die Bf am 7. Dezember 2019 eine Reise nach P. Zweck der Reise war ein Familienbesuch. Die Reisedauer wurde bis 1. Jänner 2020 angegeben. Im Zeitpunkt der Meldung des Bundesministeriums für Inneres vom 29. Jänner 2020 lag aber noch keine Einreisemeldung vor.

II.4. Aus den mittlerweile von der Bf vorgelegten Flugtickets ergibt sich eine Reisedauer von 7. Dezember 2019 (Abflug in Wien) bis zum 1. Jänner 2020 (Ankunft in Wien). Die Bf gesteht auch selbst die Reisedauer zu.

II.5. Ebenso steht fest, dass die Bf die Auslandsreise bei der belangten Behörde nicht gemeldet hat. Die Bf begründet dies damit, nicht gewusst zu haben, dass sie eine derartige Reise melden müsse. Aufgrund des Stresses bei der Abreise habe sie daran auch gar nicht gedacht.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. nunmehr Sozialhilfe ergibt sich unstrittig aus dem Bescheid der belangten Behörde vom 19. Jänner 2017, GZ: BHLLSO-2015-155802/37-LR.

III.2. Aus dem Bescheid geht außerdem hervor, dass diesem ein Hinweisblatt angeschlossen war, in dem die Bf über Verhaltensregeln in Zusammenhang mit der ihre gewährten Leistung belehrt wurde.

Dieses Hinweisblatt enthält auch eine Belehrung dahingehend, dass die Bf die Behörde über Aufenthalte außerhalb von Österreich zu informieren hat.

Der Behauptung der Bf, sie habe nicht gewusst, dass sie ihren Auslandsaufenthalt bei der belangten Behörde melden müsse, kann insofern nicht gefolgt werden. Glaubwürdig ist zwar, dass die Bf im Zuge ihrer Reiseplanung darauf vergessen hat, diese bei der Behörde zu melden, allerdings vermag auch ein solches Vergessen die Bf nicht zu entlasten.

III.3. Die Reisebewegung der Bf ergibt sich aus der Verständigung des Bundesministeriums für Inneres vom 29. Jänner 2020, GZ: 2020-0.001.043. Sie wird auch von der Bf nicht bestritten.

III.4. Die Reisedauer von 7. Dezember 2019 bis 1. Jänner 2020 ergibt sich aus den mittlerweile von der Bf vorgelegten Flugtickets.

Dass die belangte Behörde von der Reisebewegung überhaupt Kenntnis erlangt hat, liegt aber ausschließlich an der Verständigung des Bundesministeriums für Inneres.

Die Bf selbst ist erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich aus Anlass der Einstellung der Leistung ihrer Verpflichtung zur Information der belangten Behörde nachgekommen. Andernfalls muss wohl davon ausgegangen werden, dass die Bf aus eigenem Antrieb eine Meldung an die belangte Behörde nicht erstattet hätte. Es kann auch dahingestellt bleiben, ob die Bf nichts von ihrer Verpflichtung gewusst oder darauf vergessen hat.

IV. Rechtslage:

Das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020, regelt folgende Ruhens- bzw. Einstellungsbestimmungen:

IV.1. § 17 Oö. SOHAG sieht folgende Ruhensbestimmungen vor:

„Der Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 7 ruht, sofern nicht eine Einstellung gemäß § 27 zu erfolgen hat,

1. für die Dauer eines stationären Aufenthalts in einer Krankenanstalt, in einer stationären Einrichtung im Sinn des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 oder des Oö. Chancengleichheitsgesetzes oder für die Dauer eines stationären Aufenthalts zum Zweck der Rehabilitation oder zur Gesundheitsvorsorge in einer Krankenanstalt oder sonstigen Einrichtung im Sinn des ASVG, für dessen Kosten ein Sozialversicherungsträger, der Bund, die Länder, die Gemeinden oder ein Sozialhilfeträger aufkommt. Das Ruhen gilt jedoch nicht für den Eintritts- und Austrittsmonat;
2. für die Dauer des Aufenthalts außerhalb von Oberösterreich, es sei denn, dass der Aufenthalt im Interesse der Gesundheit, zur Erlangung einer Erwerbstätigkeit oder aus sonstigen berücksichtigungswürdigen Gründen nachweislich notwendig ist und pro Jahr zwei Wochen nicht übersteigt;
3. für die Dauer einer Freiheitsstrafe, sofern der Bezug von Leistungen der Sozialhilfe nicht ohnehin gemäß § 5 Abs. 5 ausgeschlossen ist, oder für die Dauer des Vollzugs einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme; nicht jedoch, wenn die Freiheitsstrafe durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest vollzogen wird."

IV.2. § 27 Oö. SOHAG regelt die Einstellung und Neubemessung:

„(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.

(2) Wird eine Leistung von einer bezugsberechtigten Person von sich aus mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen, gilt sie, sofern keine Entscheidung nach Abs. 1 getroffen wird, und unbeschadet einer allfälligen Rückerstattung jedenfalls ab diesem Zeitpunkt von Gesetzes wegen als eingestellt.

(3) Mit dem Tod der bezugsberechtigten Person gelten Leistungen der Sozialhilfe als eingestellt, Ansprüche von haushaltsangehörigen leistungsbeziehenden Personen bleiben allerdings unberührt. In anhängigen Verfahren ist über den Leistungsanspruch bis zum Todestag abzusprechen, sofern innerhalb von drei Monaten ein berechtigtes Interesse an einer Sachentscheidung geltend gemacht wird.

(4) Wenn sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen. Wechselt lediglich die Höhe der im § 6 Abs. 5 Z 1 angeführten Leistungen Dritter und eigenen Mittel, ist keine gesonderte Bescheiderlassung erforderlich, es sei denn, der Richtsatz wird voraussichtlich mehrmals oder erheblich überschritten. Die leistungsbeziehende Person hat das Recht binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung einen Bescheid über die Neubemessung zu beantragen."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Feststeht, dass die Bf eine nicht bei der belangten Behörde gemeldete, länger als zwei Wochen dauernde, Auslandsreise unternommen hat, die erst durch eine Mitteilung des Bundesministeriums für Inneres bekannt wurde.

V.2. Als rechtliche Konsequenzen kommen einerseits ein Ruhen der Leistung nach § 17 Oö. SOHAG oder die Einstellung nach § 27 Oö. SOHAG in Betracht.

V.3. Die *Erläuternden Bemerkungen (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode)* führen dazu Folgendes aus:

„§ 17 legt fest, dass die Leistung der Sozialhilfe gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 ohne weiteres (d.h. ohne bescheidmäßige Verfügung) ruht – also nicht zur Auszahlung gelangt – wenn ein stationärer Aufenthalt in einer Einrichtung in Anspruch genommen wird, in der der Lebensunterhalt und Wohnbedarf gedeckt wird (Z 1). Ebenso soll bei Aufenthalten außerhalb von Oberösterreich Ruhen eintreten, wenn diese nicht aus gesundheitlichen Erfordernissen (diese werden jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn die Leistung durch den Krankenversicherungsträger finanziert wird), im Rahmen von erfolgversprechenden Bemühungen im Sinn des § 12 oder aus sonst berücksichtigungswürdigen Gründen wie z.B. Besuche von Angehörigen (Z 2) absolviert werden und pro Jahr zwei Wochen nicht übersteigen. Z 3 sieht für Personen, die auf Grund einer strafgerichtlichen Verurteilung eine Freiheitsstrafe verbüßen und nicht unter den Ausschlusstatbestand gemäß § 5 Abs. 5 Z 4 fallen, ebenso ein Ruhen der Sozialhilfeleistung vor. Ungeachtet der Ruhensbestimmungen im Abs. 1 Z 1 bis 3 wird insbesondere bei Aufenthalten außerhalb Oberösterreichs zu hinterfragen sein, inwieweit eine soziale Notlage überhaupt vorliegt und nicht eine Einstellung der Sozialhilfeleistung vorzunehmen ist."

V.4. Vor diesem Hintergrund liegen die Voraussetzungen für ein Ruhen des Leistungsanspruches nicht vor. Die Bf hat eine von ihr nicht bei der belangten Behörde gemeldete Auslandsreise unternommen. Die Dauer von zwei Wochen wurde überschritten, zumal diese Auslandsreise 25 Tage gedauert hat. Darüber hinaus hat die Bf erst aufgrund der Einstellung der Leistung eine Bekanntgabe an die belangte Behörde erstattet.

Das erkennende Gericht gesteht der Bf zwar zu, dass sie auf die Bekanntgabe dieser Reise bei der belangten Behörde vergessen hat, allerdings ändert dies nichts an dem Umstand, dass die Voraussetzungen für ein Ruhen der Leistung nicht vorliegen.

V.5. Insofern kam im Zeitpunkt der Bescheiderlassung nur die Einstellung der Leistung gemäß § 27 Oö. SOHAG in Betracht. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

V.6. Der Bf steht es jedoch frei einen neuen Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe zu stellen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht davon aus, dass die Ausführungen der Bf in der Beschwerde, sie ersuche um Zusicherung der Sozialhilfe, in rechtlicher Hinsicht als neuer Antrag zu qualifizieren sind. Die belangte Behörde hat insofern zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe ab Einlangen der Beschwerde (wieder) vorliegen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052), sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer